

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Antrag der Firma ABO Wind AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von 9 Windenergieanlagen in Öhringen – Karlsfurtebene (Gemeinden Öhringen und Waldenburg)

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beabsichtigt in den Waldstücken „Karlsfurtebene“ (Gemarkung Michelbach a. W. bzw. Gemarkung Waldenburg – 6 Anlagen) und „Viehweide“ (Gemarkung Michelbach a. W. – 3 Anlagen) insgesamt 9 Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT 3.6 -130 mit jeweils einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 130 m und einer Gesamthöhe von 230 m bei einer Leistung von jeweils 3,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Auf Wunsch der Antragstellerin findet das Verfahren nach § 19 Absatz 3 BImSchG unter Einbeziehung der Öffentlichkeit statt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Diese zusammenfassende, überschlägige Prüfung der mit den Anlagen verbundenen Umweltauswirkungen hat ergeben, dass mit deren Bau und Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht anfechtbar.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen vom **30.04.2018 bis 30.05.2018** bei folgenden Behörden, während der üblichen Sprechzeiten, zur Einsichtnahme aus:

1. **Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau, Umwelt- und Baurechtsamt, Gebäude D, Zimmer 110**
2. **Bürgermeisteramt Waldenburg, Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg, im Flur vor Büro Nr. 4**
3. **Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, 2. Stock Treppenhaus**

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30.04.2018 bis 15.06.2018** beim Landratsamt Hohenlohekreis, Stadtverwaltung Öhringen und Bürgermeisteramt Waldenburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Einwendungsschreiben müssen unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungs- und das ggf. anschließende Klageverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Namen und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Donnerstag, 19.07.2018, ab 14.00 Uhr in der Sporthalle Michelbach, Keltergasse 34 in Öhringen-Michelbach** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht, entscheidet das Landratsamt Hohenlohekreis nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung und auch evtl. Änderungen zum Erörterungstermin werden auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis www.hohenlohekreis.de unter Aktuelles / Bekanntmachungen bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben. Sollten die Erörterungen am genannten Termin nicht abgeschlossen werden können, so kann die Erörterung am Folgetag fortgesetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Künzelsau, den 18.04.2018

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt